ADATTÁR.

Pesti könyvkötőcéh-szabályok 1746-ból.

Wür N. N. Stadt Richter und Rath der Königl: frajen Stadt Pest, Vrbunden hiemit die Joseph Vohr, Andreas Pecsy und Petrus Sator; die erstern zwei allhiesige bürgerliche Buchbinder Maister, der dritte aber ein bürger und buchbinder Maister in Komorn: dann Carl GUNDTRICH, bürgerlicher Bildthauer allhier, Vor Unß im Sizenden Rath Persöhnlich erschinen und geziemend vorgebracht - wasmaßen sie zwar willens wären Gewesen Königliche Freyheitten sich zu procuriren, weilen aber selbe die dazu erforderliche unkösten nicht hätten, und bestreitten könnten, alß haben sie Uns Gebatten, wegen Haltung allhier Gutter Handtwerkhsordnung, und damit selbe Auch mit so Großen Spesen (?), wie bisher geschehnn ihrn Lehr-Jung nicht anderstwo aufdingen, und freysagen lassen, noch aber mit Vernachläßigung ihrer Würthschafft zu denen Handwerkhs Zusammenkunften und Jahrtägen auf fremde orth Gehen darfen, daß wür ihnen Gewisse Verberreichte Cehal Articule, wie hier mit andern Handtwerkhszünften vermög dieser Stadt Allergnädigst verliehene Territorial Recht schon öfters geübt worden, Confirmiren und genehm halten möchten. Welcher Articule inhalt folgender ist.

rmo So ein Ehrlicher Buchbindter Gesell bei unsern Mittl sich als Maister einverleiben lassen will, ein solcher ist schuldig seinen Lehrbrief, und Taufschein, folgsamb dß er ehrlichen ältern Herrühret aufzuweisen; Solchemnach selber (: gleichwie wär gewesen:) soll examinitt werden. So er aber in sothanen Examen nicht bestehen könnte, dennoch sich bei uns incorporiren laßen wollte, auß dieser ursach soll selber ipso facto in eine billige straf verfallen.

2^{do} Ein solcher soll ein Vier Jähriger Gesell seyn, so durch sothaner Zeit beileifig 2¹/₂ Jahr lang in der Frembde gewesen. Wann aber solcher Gesell dieser pflicht nicht nachkommete, soll selber vor jedes rückständiges Jahr m 3 *Thaler* bestraft werden.

3^{tio} Nach bestehener Incorporation, soll solcher Gesell dauor 24 *Tlr*. dem Ehrsammen Mittl erlegen; So selber aber ein Maisters Sohn ist, oder mit einer Maisters Tochter oder aber einer Wittwe sich vereheliget, hat sothaner Gesell nur den halbeten theill Gel(d) 12 *Tlr*. zu entrichten.

4^{to} Ein solch Incorporirter Maister soll drey Werkhstuck machen I^{mo} Ein Buch in Fol: mit einem filettenriß. Dß andere in 12^{mo} in schwartzem Kordován, mit einem Geschloßenen französischen Futteral, daß dritte aber ein Nähmenbüchl mit hellen schnitt und bandl Angesetzt, wie auch das rücken leder mit feinen Goldt vergoldt und seiden gehefft, und solche 3 stückh sollen planirt werden; diese aber müßen, nach anordnung, und Zeitbestimung eines Ehrsammen Mittls verfertigt werden.

5^{to} Da andere dem Werkmaister heimbsuchen, ist selber schuldig denenselben ein Glaß wein zu offeriren, demnach aber bis das Werkhstuck verfertigt wird, sollen allzeit ein oder zwei mitcollega in Gegenwart seyn welchen der Werkhmaister verbunden ist dann und wan mit eßen und Trincken Aufzuwarthen.

6^{to} Nachdem einer seine Werkstück verferttigt hat, ist selber schuldig di Ehrsame Mittl zusamen komen zu lassen, und Werkhstück aufzuzeugen; In welcher Besichtigung, so viel, mängel darinen befunden werden, in so viel Thaller soll der Werkhmaister bestrafet werden, So dann aber soll selber dem Ehrsamen Mittl ein Maister Mahl geben.

7^{mo} So einer die Ehrsame Mittl zusamenrusen laßen will hat ein solcher Instant vorhero i Tlr. 30 xr zu erlegen und der jüngste (: mit welchen der obervorsteher zu besehlen hat:) ist schuldig die Ehrsame Mittl zur zusamenkunst einzuladen; So aber der jüngste seiner pflicht nicht nachkomete, soll selber in i Tlr. bestraset werden, Und wann einer nicht erscheinet, und sein Außenbleiben dem Vorsteher nicht bedeute, ist selber auch mit i Tlr. zu strasen.

8^{vo} Da sich ein Incorporirter in das Mittlbuch einschreibt oder einschreiben lasset ist jeder schuldig 1 Tlr. zu zahlen.

9^{mo} Ein jeder soll dem Andern sowohl in Gegenwart als auch Abwesenheit die Gebührende Ehr geben. So einer aber dawider handelte, ist selber nach Gestalt der sach abzustraffen.

10mo Sowohl in Jahrmärkten als auch zu Hauß ist ein jeder verpflichtet die Regel zu observiren, und keiner von dem andern die Kaufleut' (sie seyen wer sie immer wollen) mit einen Blick her, oder Vorwandt an sich ziehen soll, Und so ein solcher defect in einem erfahren wird, ist selber ohne nachlaßung in 1 Tlr. zu strafen.

11^{mo} Keiner von uns soll unßeres Mitcollega, Gesellen oder Lehrjung an sich ziehen. Welches so besteht, ist selber in 3 *Tlr*. zu straffen,

12^{mo} Der Gesellen Vater soll verpflichtet sein, durch den Altgesellen die Ordnung halten zu lassen und keinen Mit-Collega favoriziren widrigenfalls ist er in 1 *Tlr*. 30 xr. zu straffen.

13^{tio} Keiner von uns soll mehr als einen Lehrjungen halten und (: so es nöthig:) jedweder einen haben soll. Nach dessen Freisprechung soll kein Herr unter Jahr und Tag einen andern aufzunehmen befugt seyn.

14^{to} So ein Jung bey einem von unsern Mit-Collegen lehrnen will, hat selber vorhero seinen Taufschein aufzuzeigen, demnaeh nach 2 wöchentlicher prob kann selber aufgedingt werden, doch nicht weniger als auf 4 Jahr. So einer gegen gebührender Bezahlung lehrnen wollte, kann selber auf eine kürzere Zeit angenomen werden, wann er nur die Profession gut erlehrnt, wodurch dessen Lehrherr eine Ehr zu seiner Zeit erlangen möge.

15to Da ein solcher Lehrjung aufgedingt wird, soll selber dem Ehrsamen Mittl 3 *Tlr*. erlegen, nicht münder gutte Bürgen, dß er beständig seyn wirdt vor sich stellen.

16to Ein jeder Lehrjung ist auch dem jüngsten Herrn des Ehrsamen Mittels zu ehren und dessen Ermahnung, gutwillig anzunehmen und aller Orten seinen Hut vor seiner abzunehmen. So der Lehrjunge aber dawidder handelt soll das Ehrs. Mittl eine Session halten, ist der Beleidigte verpflichtet wider sothanen Lehrjung zu klagen, welcher vermög sothaner Verbrächen soll abgestraft werden.

17^{mo} Nachdem einer die Lehrjahr vollendet, ist dessen Lehrherr schuldig selben den Ehrs. Mittel vorzugestellen, und so er sich gut aufgeführt, kann selber frey gesprochen werden, welcher vor der Freisprechung verpflichtet ist dem ehrs. Mittl 5 *Tlr*. zu bezahlen, sodann kann selber ein Gesell sein auch d. Wochenlohn von uns hinführo verlangen, Solchemnach denen Gesellen soll er eine Discretion geben, damit sie ihm in die Gesellschaft einnehmen möchten.

18vo Ein jeder Mit Collega, welcher von seinen Profession einen nutzen hat ist schuldig alle Quartal 5 Groschen bei dem Ehrs. Mittl zu erlegen.

19^{mo} So einer von unsern Mit-Collegis absterbete, und dessen hinterlassene Wittwe also verbleiben wollte, derselben seindt wür

schuldig einen guten Gesellen zur Fortführung ihrer Profession zu administriren; Sollte aber solche Wittwe einen Lehrjung haben ist selbe verpflichtet im letzten Jahr sothanen Lehrjungen einem andern Herrn zu geben, welcher auch das Quartalgeldt vorgeschriebener maßen schuldig ist zu zahlen.

20^{mo} Alle Jahr viermal (: insonderheit in Marktzeiten, wo alle gegenwärtg sein:) ist der Vorsteher schuldig durch den jüngsten Mit Collega die Ehrs. Mittl zusamenrufen zu lassen, allwo, so einen eine klag wider den andern hat, soll selber jene beibringen und alsdann seiner Art nach ausgemacht werden.

21^{mo} So ein Herr mittels seines Briefes von einer andern Stadt einen gewissen Gesellen beruft, solchen Gesellen ist der Gesellenvater nicht schuldig durch den Altgesellen der Ordnung nach um Arbeit umbsehen zu lassen, sondern ihmt gerade demjenigen Herrn, auf wessen Schreiben er angekommen ist, anzutragen und in die Werkstatt bekleiten zu lassen. Nichtsdestoweniger aber sothanen Brief soll gut durchgesehn werden, ob solcher Gesell von demjenigen Herrn geschickt worden oder nicht und in waß Zeit er Datirt seyn, dieser Gesell aber nicht anderwärts, sondern gerade nach seiner Ankunft zu dem Gesellenvater gehn und allda sich anmelden soll.

22^{do} Die in der Königs Frei Stadt Komorn befindliche Buchbinder, zumahlen selbe mit uns Pestern in einem Mittl dem präambulun nach sein, daß sollen dieselben mit uns in gleichem gehalten werden und der ältere von denen jungen Concollegis und e Contra der ordnung nach geehrt werden.

23to So einer von unsern Komorner Mitcollegis wär, welcher sein proffession auf den Jahrmärkten nicht continuirete, ein solcher einverleibter ist nicht schuldig (: uns die unkösten zu melden:) bei uns zu erscheinen, sondern nur das jährl. Obtingent zu schicken:

24to Diese besagte Concolleg in Komorn wollen eine Ordnung gleichwie wir Pester haben, die ist. Es kann sich einer alldort incorporiren, ein Lehrjung aufdingen ect.

25^{to} Weil man findet, dass hier in Pest zwei Buchbinder den mahl übrigs genug seymdt, daher wird man besagt hiesige Buchbinder bei dieser Zahl lassen.

Nachdem wir obstehende ihre Bitte vor billig erkennet und solchen Articulos auch censuriret und theils modifizirt haben, dahero approbiren, ratificiren und Confirmiren mehrbesagte Cehat Articule in allen ihren puncten und clauseln, also und dergestalt, dass hier soweit sich dieser königl. freyen Stadtburg — freidt extendirt, sich selben Gebrauchen und bedienen können wir es der wohl eingeführte und deren Reichsatzungen von Hungarn nicht zuwiderlaufende Handwerksgebrauch und gute Ordnung mit sich bringet. Gegeben Aus der Magistratual Session. Pest den 21ten Mertzen 1746

'N. N. Stadt Richter und Rath qui Supra

L. S.

Néhai Ráth György hagyatékából közli: Gulyás Pál.